



Reglement der Meldestelle der BX Swiss AG

Genehmigung durch die FINMA: 19. Mai 2026

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK, GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE	3
2.	REGISTRIERUNG	3
3.	ZU MELDENDE ABSCHLÜSSE	3
4.	AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT	4
5.	INHALT DER MELDUNG.....	5
6.	TRADE REPORTS	6
7.	TRANSACTION REPORTS	7
8.	GEBÜHREN	7
9.	MELDUNGEN NACH NOTSITUATION	7
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1. Zweck, gesetzliche Grundlagen und Begriffe

- 1.1. Die BX Swiss AG (**BX**) unterhält für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen gemäss Art. 5 FinfraV-FINMA eine Meldestelle.
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten für Effektengeschäfte bei der Meldestelle der BX.
- 1.3. Die Meldepflichten werden für an einem Handelsplatz zugelassene Teilnehmer in Art. 39 FinfraG und Art. 37 FinfraV, für nicht an einem Handelsplatz zugelassene Wertpapierhäuser in Art. 51 FINIG und Art. 75 FINIV sowie für sämtliche Meldepflichtige (nachfolgend einheitlich als **Teilnehmer** bezeichnet) in Art. 2 bis 5 FinfraV-FINMA und im FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektengeschäfte» (**FINMA-RS 2018/2**) geregelt.
- 1.4. BX ist die Meldestelle gemäss Art. 5 Abs. 4 FinfraV-FINMA für Abschlüsse in Effekten, die an der BX zum Handel zugelassen sind, und daraus abgeleitete Derivate.
- 1.5. Die Meldestelle kann für Meldungen von ausländischen Teilnehmern ausländische Meldestellen anerkennen.¹

2. Registrierung

- 2.1. Teilnehmer müssen sich bei der Meldestelle registrieren lassen (**Reporting Teilnehmer**).
- 2.2. Die Meldestelle teilt dem Reporting Teilnehmer eine Registrierungsnummer zu.
- 2.3. Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden, die Namens und im Auftrag des Reporting Teilnehmers melden. Die Meldung erfolgt über die Registrierungsnummer der Reporting Teilnehmer.
- 2.4. Der Reporting Teilnehmer erfüllt seine Meldepflicht über das von der Meldestelle zur Verfügung gestellte Meldesystem.

3. Zu meldende Abschlüsse

- 3.1. Teilnehmer melden an die Meldestelle der BX sämtliche in der Schweiz getätigten Abschlüsse in Effekten, die an der BX zum Handel zugelassen sind, und daraus abgeleitete Derivate, falls die Gewichtung eines meldepflichtigen Basiswerts 25% übersteigt. Sind Änderungen an der Zusammensetzung der Basiswerte durch diskretionäre Entscheide während der Laufzeit des Derivates ausgeschlossen (passive Verwaltung), so kann bei allen Abschlüssen darauf abgestellt werden, ob der Schwellenwert im Zeitpunkt der Schaffung des Derivats überschritten worden ist (FINMA-RS 2018/2 Rz 16). Teilnehmer sind berechtigt auch Abschlüsse in Derivaten zu melden, welche keiner Meldepflicht unterliegen.
- 3.2. Im Ausland getätigte Geschäfte in Effekten, die an der BX zum Handel zugelassen sind, sind deren Meldestelle zu melden, falls keine Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 4 FinfraV, Art. 75 Abs. 4 FINIV und FINMA-RS 2018/2 Rz 21 ff. greifen.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Wahlrecht nach Art. 5 Abs. 2 und 3 FinfraV-FINMA.
- 3.4. Die an der BX zugelassenen Teilnehmer melden deren Meldestelle Abschlüsse in Effekten, die ausschliesslich an einem anderen Schweizer Handelsplatz, nicht aber an der BX

¹ Eine Liste der anerkannten ausländischen Meldestellen wird auf der Webseite der BX publiziert.

zugelassen sind, nicht (Art. 37 Abs. 1 FinfraV). Eine allfällige Meldepflicht solcher Abschlüsse an die Meldestelle eines anderen Handelsplatzes aufgrund einer Eigenschaft als Wertpapierhaus nach Art. 41 FINIG i.V.m. Art. 51 FINIG und Art. 75 FINIV bleibt vorbehalten.

3.5. Die Meldepflicht erstreckt sich auf

- a) jeden einzelnen Abschluss in der Transaktionskette (siehe FINMA-RS 2018/2 Rz 7);
- b) Auftragsweitergaben im Inland und ins Ausland;
- c) interne Ausführungen von Kundenaufträgen;
- d) interne Zuteilungen von Sammelaufträgen;
- e) jede einzelne Teilausführung²;
- f) Eigen- und Kundengeschäfte.

3.6. Der Meldestelle werden folgende Geschäfte gesondert gemeldet:

- a) Trade Reports: Abschlüsse ausserhalb eines Handelsplatzes (**off-exchange**) oder des Auftragsbuchs (**off-book**). Trade Reports bezwecken die Förderung der Markttransparenz, die faire Preisfindung und Liquidität durch zeitnahe Marktinformation, daher werden kurze Meldefristen und zeitnahe Veröffentlichung angestrebt.
- b) Transaction Reports: Ausführungen an einem Handelsplatz (on-exchange oder off-book) sowie ausserhalb eines Handelsplatzes (off-exchange), die zu meldepflichtigen Abschlüssen gemäss diesem Reglement (Ziff. 3.1 & 3.2) führen, wobei diese von jedem Teilnehmer in der Transaktionskette zu melden sind. Transaction Reports bezwecken die Nachvollziehbarkeit der Transaktionskette (**Auftragsweitergaben**³) und erfolgen zum Zweck der Handels- und Marktüberwachung.

4. **Ausnahmen von der Meldepflicht**

4.1. Als Präzisierung zu den Ausnahmen der Meldepflicht gemäss Ziff. VI FINMA-RS 2018/2 gilt Folgendes:

"Remote Member sind von der Meldepflicht ausgenommen (Präzisierung des ersten Satzes der Rz. 25 des FINMA-RS 2018/2):

- a) bei Abschlüssen im Ausland zwischen zwei Remote Membern eines Schweizer Handelsplatzes in ausländischen Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten
 - ausserhalb eines Handelsplatzes; oder
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder

² Die Meldepflicht knüpft nicht am Auftrag, sondern am Abschluss an (Art. 37 Abs. 1 Bst. b FinfraV). Entsprechend können Teilausführungen eines Auftrags nicht zusammengefasst werden, weshalb auch eine Meldung zum Durchschnittspreis nicht in Frage kommt. Ausnahme ist die Kundenzuteilung von Sammelaufträgen, bei der die Zuteilung auch bei mehreren Teilausführungen eine einzelne Meldung in konsolidierter Form zum Durchschnittspreis möglich ist.

³ Reines Routing wird nicht als Auftragsweitergabe angesehen.

- an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/ Systematic Internaliser);
- b) bei Abschlüssen im Ausland zwischen einem Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes und einer Schweizer Gegenpartei in ausländischen Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
 - an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/ Systematic Internaliser).

Im Gegensatz zum Remote Member bleibt die Schweizer Gegenpartei bei dieser Konstellation meldepflichtig."

4.2. Die Ausnahme gemäss Art. 37 Abs. 4 lit. b FinfraV bzw. Art. 75 Abs. 4 lit. b FINIV i.V.m. Rz. 24 des RS 2018/2 bezieht sich auch auf die vorgelagerte(n) Auftragsweitergabe(n), sofern der (Haupt-)Abschluss alsdann an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem erfolgt.

1.1. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Abschlüsse in Effekten, die an der BX im Handelssegment «Sponsored Bonds» zum Handel zugelassen sind, soweit diese von ausländischen Schuldern in einer anderen als Schweizer Franken lautenden Währung emittiert wurden (**Internationale Anleihen**). Der Meldepflicht unterstehen hingegen Abschlüsse im Handelssegment «Sponsored Bonds», sofern die Emission der Anleihe durch eine ausländische Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder einer von dieser Gesellschaft kontrollierten ausländischen Tochter- oder Schwestergesellschaft erfolgt ist (**Internationale Anleihen mit Schweizer Bezug**).

5. Inhalt der Meldung

5.1. Der Inhalt der Meldung ist in Art. 3 FinfraV-FINMA wie folgt festgelegt:

- a) Bezeichnung des meldepflichtigen Teilnehmers (Registrierungsnummer)
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf)
- c) Die genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (z.B. ISIN); bei Derivaten zusätzlich die Bezeichnung der diesen zugrundeliegenden Basiswerte sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, namentlich die Klassifizierung des Derivats
- d) Umfang der Ausführung (Nominal für Obligationen, Stückzahl für andere Effekten und Derivate)
- e) Kurs der umgesetzten Effekten oder Derivate (Währung und Preis ohne Kommissionen oder Gebühren); bei Derivaten zusätzlich die weiteren wertbestimmenden Parameter (Call oder Put, Ausübungspreis, Preismultiplikator und Verfalls-/Ablaufdatum)
- f) Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und -zeit)
- g) Angabe, ob es sich um ein Kunden- oder Eigengeschäft (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) handelt (Agent / Principal)

- h) Bezeichnung der Gegenpartei (bei Abschlüssen: BX Registrierungsnummer, übriger Effektenhändler oder Kunde; bei Auftragsweitergaben: Auftragnehmer)
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes (MIC Code Handelsplatz, falls bekannt), an dem die Effekte oder das Derivat gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte. Bei Teilausführungen auf mehreren Handelsplätzen, sind alle zu melden
- j) Bei Kundengeschäften, eine standardisierte Referenz des wirtschaftlichen Berechtigten (bei Auftragsweitergaben nur der erste Teilnehmer)

5.2. Zusätzlich sind zu melden

- a) Transaktionsidentifikationscode (Trade-ID), falls bei Teilausführungen mehrere Trade-IDs vorliegen, sind alle zu melden. Abweichend von Rz 13 des FINMA-RS 2018/2 gewährt die FINMA eine Ausnahme von der Pflicht zur Angabe der Trade ID in Transaction Reports betreffend Abschlüsse an ausländischen Handelsplätzen, sofern eine Auftragsweitergabe über einen Drittbroker erfolgt.
- b) andere, von der BX in technischen Anleitungen festgelegte Inhalte.

5.3. Meldungen werden unabhängig von der Transaktionswährung in Schweizer Franken abgesetzt. Die Umrechnung in Schweizer Franken hat zu einem anerkannten Referenzkurs oder zum Kurs an einer liquiden Devisenplattform im Zeitpunkt des Abschlusses zu erfolgen.

5.4. Meldungen können im und mit EU RTS 22-Format⁴ und -Inhalt erstattet werden.

5.5. Der wirtschaftlich Berechtigte ist gemäss den Vorgaben des FINMA-RS 2018/2 Ziff. VII zu melden und die Daten werden von der BX im Format nach Rz 28 oder im vorerwähnten EU RTS 22-Format entgegengenommen, wobei in diesem Fall der Entscheidungsträger anstelle des wirtschaftlich Berechtigten zu melden ist.

6. Trade Reports

6.1. Meldefristen

- a) Während des laufenden Handels getätigte Abschlüsse, sind grundsätzlich nach Abschluss sofort zu melden. Es gelten jedoch folgende Fristen:
 - Eine Minute für Aktien;
 - Drei Minuten für Kollektive Kapitalanlagen, Exchange Traded Products, und Strukturierte Produkte;
 - 15 Minuten für Anleihen.
- b) Ausserhalb des laufenden Handels getätigte Abschlüsse sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Handelstages zu melden.
- c) Die BX kann für einzelne Produktgruppen im Anhang abweichende Meldefristen festlegen.

⁴ https://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22_de.pdf,
http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22-annex_de.pdf.

6.2. Meldemöglichkeiten:

- a) Zweiseitige Abschlussmeldung (**Two-sided Trade Report**): der Teilnehmer meldet Abschlüsse mit einem anderen Teilnehmer als zweiseitige Abschlussmeldung. Die Gegenpartei hat die Meldung zu bestätigen.
- b) Einseitige Abschlussmeldung (**One-sided Trade Report**): der Teilnehmer meldet Abschlüsse mit einem Nicht-Meldepflichtigen als einseitige Abschlussmeldung.

6.3. Die Meldestelle publiziert die für die Handelstransparenz erforderlichen Angaben, namentlich Instrument, Kurs, Handelsvolumen und Zeitpunkt des Abschlusses. Die Publikation erfolgt grundsätzlich unverzüglich nach Eingang der Meldung. Die Meldestelle kann, in Anlehnung an Art. 28 Abs. 4 FinfraV und internationale Standards, Abschlüsse in einzelnen Anlageklassen, die bestimmten Kriterien genügen, verzögert publizieren. BX legt die Anlageklassen und Kriterien im Anhang fest. Bei Meldungen zu Abschlüssen in Effekten, die nicht an der BX zum Handel zugelassen sind, ist der jeweilige Handelsplatz für die Publikation gemäss dem für sie geltenden Recht verantwortlich.

6.4. Der Teilnehmer ist für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich. Stellt der Teilnehmer einen Fehler in der Meldung fest, hat er so schnell wie möglich, spätestens aber bis Handelseröffnung des nachfolgenden Handelstags, die Meldung zu löschen und neu zu melden. Auf Antrag des Teilnehmers, kann die Meldestelle eine Meldung löschen. Sollte bei einer zweiseitigen Abschlussmeldung der andere Teilnehmer die fehlerhafte Meldung schon bestätigt haben, so hat dieser gegebenenfalls auch die Löschung zu bestätigen.

7. Transaction Reports

- 7.1. Jeder Teilnehmer meldet sämtliche Abschlüsse und Auftragsweitergaben inkl. wirtschaftlich Berechtigte.
- 7.2. Jeder in der Transaktionskette beteiligte Teilnehmer meldet Auftragsweitergaben, die zu Abschlüssen gemäss diesem Reglement führen.
- 7.3. Transaction Reports sind bis spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstags zu melden.
- 7.4. Transaction Reports werden nicht publiziert.
- 7.5. Fehlerhafte Transaction Reports müssen vom Teilnehmer selbst bis spätestens am siebten Kalendertag nach Absetzen des gemeldeten Transaction Reports gelöscht und allenfalls neu gemeldet werden.

8. Gebühren

- 8.1. Die Meldestelle erhebt gemäss Art. 5 FinfraV-FINMA für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen eine Gebühr («**Meldegebühr**»).
- 8.2. Die BX regelt die Meldegebühren in der Gebührenordnung der Meldestelle. Im Übrigen gelten für die Meldegebühren die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung der BX.
- 8.3. Die Meldegebühren und allfällige Änderungen müssen von der FINMA genehmigt werden.

9. Meldungen nach Notsituation

- 9.1. Notsituationen befreien den Teilnehmer nicht von der Meldepflicht.
- 9.2. Notsituationen sind namentlich ein Ausfall des Meldesystems oder Teile davon, ein Ausfall des Zugangssystems des Teilnehmers und Ereignisse höherer Gewalt.
- 9.3. Der Teilnehmer informiert bei Notsituationen unverzüglich die Meldestelle.
- 9.4. Meldepflichtige Abschlüsse, die während der Notsituation zustande gekommen sind, werden so rasch wie möglich nach Ende der Notsituation in Absprache mit der Meldestelle nachgemeldet und besonders gekennzeichnet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für in das Meldesystem eingegebene unvollständige oder fehlerhafte Daten ist der Reporting Teilnehmer allein verantwortlich und haftbar. Sollte der Reporting Teilnehmer einen Dritten dafür beauftragen, haftet der Reporting Teilnehmer für dessen Handlungen und Unterlassungen.
- 10.2. Die Meldestelle kann jederzeit die Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen überprüfen oder überprüfen lassen. Der Reporting Teilnehmer ist verpflichtet der BX, oder den von der BX Beauftragten, Einsicht in alle Unterlagen (insbesondere Journal) zu gewähren und alle Informationen zu erteilen, die zur Prüfung notwendig sind. Die Kosten für die Prüfung sind vom Reporting Teilnehmer zu tragen. Die Meldestelle behandelt die dabei gewonnenen Informationen vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.
- 10.3. Die Meldestelle gewährt der Handelsüberwachung der BX uneingeschränkten Zugang zu den Meldungen.
- 10.4. Die Meldestelle kann zum Zweck der Handelsüberwachung die für die Handelstransparenz erforderlichen Angaben anderen Handelsüberwachungsstellen und den zuständigen Behörden weiterleiten.
- 10.5. Dieses Reglement wurde von der Regulierungsstelle erlassen und von der FINMA am 19. Mai 2026 genehmigt und tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- 10.6. Die aktuelle Version des Reglements ersetzt vollständig die zuletzt per 22. November 2023 geänderte Version.

Anhang

Anhang betreffend abweichende Meldefristen (Ziff. 6.1 Bst. c) und verzögerte Publikation (Ziff. 6.3).

1. Abweichende Meldefristen

- keine

2. Verzögerte Publikation

- keine